

Benutzungsordnung Freizeitgelände Unter den Eichen

§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung gilt für die allgemeine Nutzung des Freizeitgeländes Unter den Eichen. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Leitung des Freizeitgeländes entgegen. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Freizeitgelände. Betreiber des Freizeitgeländes Unter den Eichen ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden.

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung des Freizeitgeländes Unter den Eichen ist für alle Besucher verbindlich.
2. Das Personal der Freizeiteinrichtung übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vom Besuch dieser Freizeiteinrichtung ausgeschlossen werden. Mit dem Betreten der Freizeiteinrichtung erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese Benutzungsordnung sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhafte Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher und ist zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 3 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Besucher benutzen das Freizeitgelände Unter den Eichen auf eigene Gefahr, der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freizeitgeländes abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen von durch den Benutzer eingebrachten Sachen durch Dritte.
3. Durch die Bereitstellung eines Spindes werden keine Verwahrpflichten und damit auch keine Haftung für abhandengekommene Gegenstände, insbesondere auch Wertsachen begründet. In der Verantwortung des Besuchers liegt es, bei der Benutzung von Spinden insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
4. Bei Verlust der Spindschlüssel oder unterlassener Rückgabe unverzüglich nach der Sommersaison verfällt der Hinterlegungsbetrag.

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Benutzungsordnung.
2. Bei ungünstiger Witterung bleibt eine Verkürzung der Öffnungszeit vorbehalten.
3. Eine halbe Stunde vor Schluss der Öffnungszeit wird zum Verlassen des Freizeitgeländes aufgefordert.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
5. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung kann die Nutzung des Freizeitgeländes Unter den Eichen eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden in diesem Fall nicht erstattet.
6. Die Besucher sind verpflichtet, vor Betreten des Freizeitgeländes eine ihrer Altersgruppe entsprechende Eintrittskarte an den Automaten zu ziehen. Unmittelbar danach sind die Eintrittskarten zu entwerfen und aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Eintrittskarten vorzuzeigen. Der Besucher ist zur Zahlung einer erhöhten Benutzungsgebühr von 5,- € verpflichtet, wenn er
 1. sich keine gültige Eintrittskarte beschafft hat,
 2. eine gültige Eintrittskarte nicht vorzeigen kann und
 3. die Eintrittskarte beim Eintritt nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerfen lässt.
 Hiervon unberührt bleiben weitergehende Maßnahmen strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Art.
7. Für verlorene Eintrittskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.
8. Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 5 Besucher

1. Der Besuch des Freizeitgeländes Unter den Eichen steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich ohne Aufsicht sogar gefährden könnten, ist die Benutzung des Freizeitgeländes Unter den Eichen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen oder die an einer übertragbaren Krankheit leiden.
5. Kinder unter sieben Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder obliegt.
6. Zu den abgetrennten Abteilungen für Damen und Herren haben nur Besucher über 18 Jahren Zutritt.

§ 6 Verhaltensregeln

1. Tiere, Fahrräder, Mopeds usw. dürfen in das Freizeitgelände Unter den Eichen nicht mitgebracht werden.
2. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Besucher z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt.
3. Den Besuchern stehen in dem Freizeitgelände vier Benutzungsbereiche zur Verfügung. Diese können wie folgt benutzt werden:
 1. allgemeines Familienbad von jedermann in angemessener Bade- und Sportkleidung, das Tragen von Burkinis ist gestattet.
 2. abgetrenntes Familiennacktbad von jedermann ohne Bekleidung.
 3. abgetrenntes Damennacktbad von Damen ab 18 Jahren ohne Bekleidung.
 4. abgetrenntes Herrenacktbad von Herren ab 18 Jahren ohne Bekleidung.
4. Das Betreten der Damenabteilung durch Herren und der Herrenabteilung durch Damen ist untersagt.
5. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den Nacktbadebereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
6. Den Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Gäste kommt.
7. Das Rauchen im Freizeitgelände ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereiches sowie der Spielanlagen gestattet.
8. Ball- und sonstige Spiele sind im Interesse der übrigen Besucher nur auf der gekennzeichneten Spielwiese durchzuführen.
9. In Spinden dürfen verderbliche Waren nicht eingelagert werden.
10. Jeder Besucher kann seine Kleidung während des Aufenthaltes in einem Garderobenschrank aufbewahren. Die Spinde sind mit eigenem Vorhängeschloss zu verschließen und vor dem Verlassen des Freizeitgeländes zu räumen. Es stehen in begrenztem Umfang Dauerspindel zur Verfügung, die Interessierte gegen Entgelt, längstens bis zum Ende der Saison, überlassen werden. Die Dauerspindel sind mit einem eigenen Vorhängeschloss zu verschließen und am Ende der Saison zu räumen. Nicht geräumte Spindel werden geöffnet, der Inhalt wird, wenn sich der Eigentümer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet und seinen Anspruch nachweist, als Fundsache behandelt.
11. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
12. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Freizeitgelände und das gewerbemäßige Fotografieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. November 2015 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, November 2015

Betriebsleitung
-mattiaqua-